

Datum: 30.08.2018
Amt: 60 - Ortsbauamt
Verantwortlich: Laib, Ulrike
Aktenzeichen: 632.21
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

**Bauantrag
Siegenbergstraße 80 - 84, Flst.1480
- Abbruch Bestandsbalkone und Neubau von Vorstellbalkonen**

**Ausschuss für 11.09.2018 öffentlich beschließend
Technik und Umwelt**

Anlagen:

Lageplanskizze v. 20.08.2018, M 1:500
Grundriss EG v. 20.08.2018, M verkleinert
Schnitt A-A v. 20.08.2018, M verkleinert
Ansicht West v. 20.08.2018, M verkleinert
Ansicht Süd v. 20.08.2018, M verkleinert

Kommunikation:

Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl			
	Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl		
	Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.

2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.
3. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Siegenberg II – Erweiterung I“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Sachdarstellung:

Beantragt wird die Baugenehmigung für den Abbruch der Bestandsbalkone und den Neubau von Vorstellbalkonen in der Siegenbergstraße 80 – 84, Flst. 1480.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Siegenberg II – Erweiterung I“, genehmigt am 18.12.1959. Es verstößt in folgendem Punkt gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- Inanspruchnahme der Bauverbotsfläche.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann nach § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung erteilt werden, wenn die Abweichung neben der Würdigung nachbarlicher Interessen auch städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind.

Wie auch schon bei den Nachbarhäusern, sollen die kleinen Balkone der Mehrfamilienhäuser durch größere Vorstellbalkone ersetzt werden. Die Balkone des Hauses Nr. 84 ragen durch die Vergrößerung mit ca. 20 – 30 cm in das Bauverbot.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Für die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Siegenberg II – Erweiterung I“ ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderlich.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.